



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Breuna

Bauleitplanung der Gemeinde Breuna

Bebauungsplan Nr. 29 „Wohnbauliche Erweiterung Hinterm Totenhof“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breuna hat in ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2025 den Bebauungsplan Nr. 29 „Wohnbauliche Erweiterung Hinterm Totenhof“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 29 „Wohnbauliche Erweiterung Hinterm Totenhof“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Der Gemeindespiegel“ bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 29 „Wohnbauliche Erweiterung Hinterm Totenhof“ in Kraft.

Der Bebauungsplan (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen), die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB können ab sofort während der Dienststunden der Verwaltung in 34479 Breuna, Ortsteil Breuna, Volkmarser Straße 3, Rathaus, Raum Hauptamt, eingesehen werden (montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr).

Jede Person kann den Bebauungsplan einsehen und auf Verlangen Auskunft über seinen Inhalt erhalten; die Unterlagen werden dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Ergänzend wird der Bebauungsplan Nr. 29 „Wohnbauliche Erweiterung Hinterm Totenhof“ in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de> zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 29 „Wohnbauliche Erweiterung Hinterm Totenhof“ schriftlich gegenüber dem Gemeindevorstand der Gemeinde Breuna, Volkmarser Straße 3, 34479 Breuna, unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

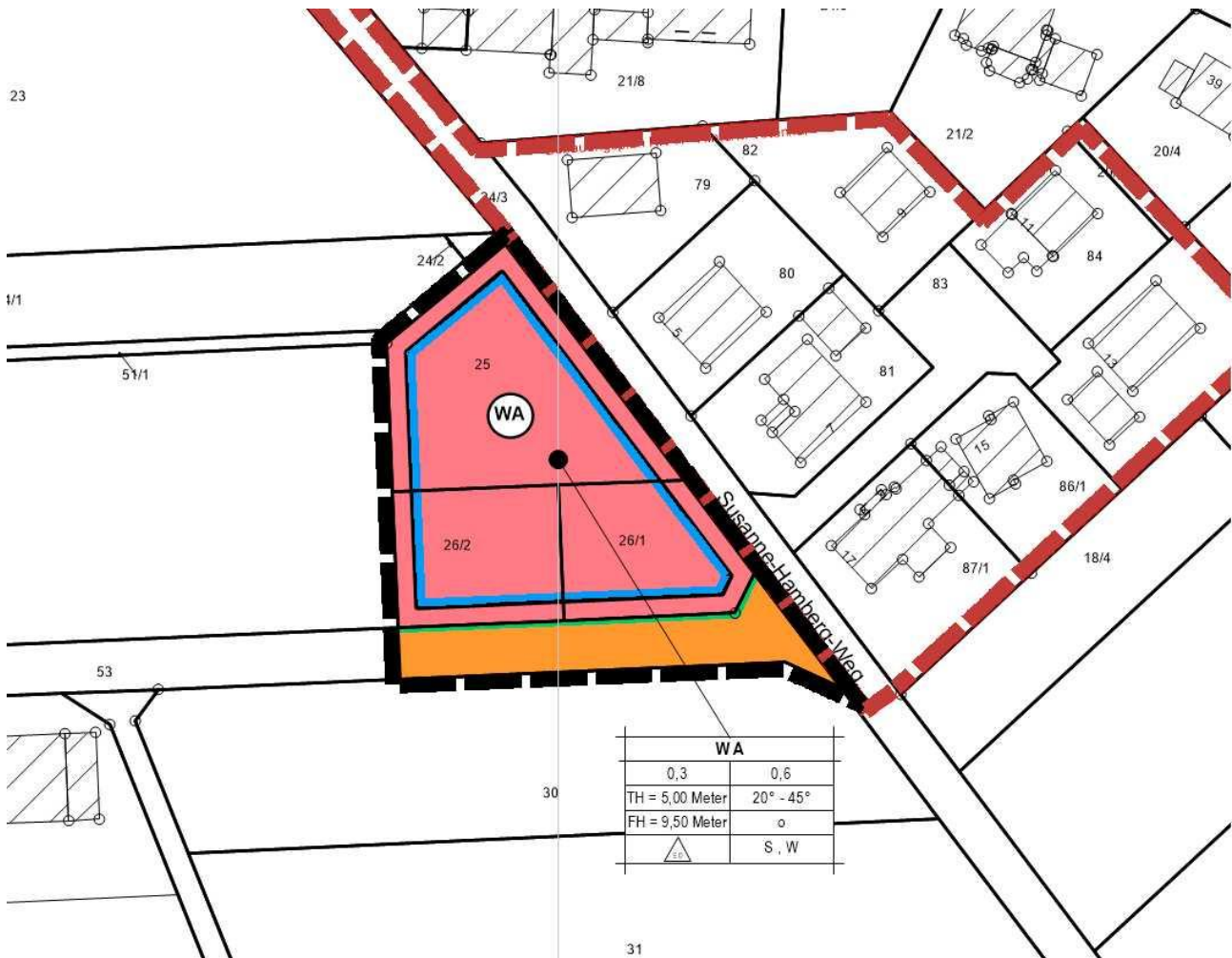
Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. etwaige Entschädigungsansprüche nach § 39 bis § 42 BauGB wegen der in dem Bebauungsplan Nr. 29 „Wohnbauliche Erweiterung Hinterm Totenhof“ getroffenen Festsetzungen nur geltend gemacht werden können, wenn die aus der Planung entstandenen Vermögensnachteile innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der

Bebauungsplan in Kraft getreten ist, schriftlich gegenüber der Gemeinde Breuna unter Darlegung des die Entschädigung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, und

2. die in § 44 Abs. 3 BauGB bezeichnete Frist mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplans im „Gemeindespiegel“ zu laufen beginnt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 29 „Wohnbauliche Erweiterung Hinterm Totenhof“ liegt am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Breuna im Bereich der Straße „Susanne-Hamberg-Weg“ und umfasst die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch die Planabgrenzung umfassten Flächen. Maßgebend ist die im Rathaus der Gemeinde Breuna verwahrte Planzeichnung.



Breuna, den 27.03.2026

**DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE BREUNA**

gez. Jens Wiegand
Bürgermeister

Termin der ortsüblichen Bekanntmachung im Gemeindespiegel: 27.03.2026
Termin der ergänzenden Internetbekanntmachung: 27.03.2026